

# Finanzordnung Abteilung Turnen & Sportakrobatik

(Stand 03.11.2021)



## § 1 Präambel

- (1) Sämtliche Ausgaben für die Abteilung Turnen und Sportakrobatik sind bei der Abteilungsleitung schriftlich zu beantragen.

## § 2 Dienstreisen

- (1) Jede Dienstreise ist so durchzuführen, dass die dafür entstehenden Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Das gilt für alle Einflussfaktoren wie Dauer, Verkehrsmittel, Unterbringung oder Nebenkosten.
- (2) Kosten bei Dienstreisen innerhalb von Dresden werden nicht erstattet.
- (3) Werden bei Dienstreisen außerhalb des in (2) genannten Gebietes öffentliche Verkehrsmittel genutzt, so werden die damit verbundenen Reisekosten lt. Tarif, aber max. bis zur Beförderungsklasse II erstattet. Bei Einsatz der eigenen Bahncard wird dem/der Nutzer:in ein angemessener Zuschlag zum nachgewiesenen Fahrpreis gewährt.
- (4) Für Dienstreisen, die außerhalb des in (2) genannten Gebietes mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, wird eine Entschädigung der tatsächlichen Spritkosten unter Vorlage der Tankquittung gewährleistet.

## § 3 Wettkampfreisen

- (1) Bei Fahrten zu Wettkämpfen (des STV, DTB oder DSAB) außerhalb Sachsens mit dem Abteilungsfahrzeug, einem Miet- oder Privatkraftfahrzeug werden die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen der Insassen dividiert. Die beförderten Aktiven und Gäste tragen ihren Anteil selbst. Die Trainer:innen und Kampfrichter:innen des Leistungssportes bekommen ihren Anteil durch die Abteilung erstattet.
- (2) Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln außerhalb Sachsens können die Trainer:innen und Kampfrichter:innen des Leistungssportes die Beförderungskosten bis zur Beförderungsklasse II erstattet bekommen.
- (3) Kampfrichter:innen des Leistungs- und Breitensportes, die für den Dresdner SC 1898 bei Wettkämpfen des STV, DTB oder DSAB werten und vor Ort keine Vergütung erhalten, bekommen pro Einsatz 5 Euro.
- (4) Die Übernahme von Wettkampfkosten, die in (1) bis (3) ausschließen, kann bei der Abteilungsleitung beantragt werden und wird einer Einzelfallentscheidung zugeführt.

## § 4 Aus- und Fortbildung

- (1) Die Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist eine kontinuierliche Tätigkeit in der Abteilung für mindestens 2 Jahre im Rahmen der Lizenzausbildung. Bei Nichterfüllung behält sich die Abteilung Rückforderungen vor. Die Abteilung trägt 50% der Ausbildungskosten für den Grundlehrgang und für die Lehrgänge zum Erwerb der Trainer-C/B-Lizenz.
- (2) Die Kosten der Fortbildung für die Lizenzverlängerung werden nicht übernommen. Ausnahme hierfür ist der Lehrgang zur Verlängerung der Trainer-A-Lizenz. Hier übernimmt die Abteilung 50% der Lehrgangskosten.
- (3) Die Fahrt- und Übernachtungskosten bei Aus und Fortbildungslehrgängen für Trainer/-innen werden selbst getragen.
- (4) Für die Lehrgangskosten bei Aus- und Fortbildung von Kampfrichter/-innen kann ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

## **§ 5 Startgebühren und Unkostenbeiträge der Aktiven**

- (1) Die entstehenden Start- bzw. Meldegebühren für Aktive werden von der Abteilung für Wettkämpfe auf STV, DTB und DSAB Ebene getragen. Die Kosten werden ebenfalls übernommen, wenn ein Start aus Krankheits- oder anderem schwerwiegenden persönlichen Grund unmöglich ist. In allen anderen Fällen haben die Aktiven die Kosten selber zu tragen.
- (2) Für weitere Wettkämpfe kann ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.
- (3) Der Startpass und das Wettkampfbuch sind Eigentum des Aktiven. Die damit verbundenen Kosten trägt der Aktive selbst.
- (4) Zur Abgeltung der entstehenden Übernachtungskosten bei mehrtägigen Wettkampffahrten zahlen die Aktiven pro Person und Tag 8 Euro.
- (5) Verpflegungs- oder weitere Kosten werden nicht übernommen.

## **§ 6 Übungsleiterentschädigungen**

- (1) Die Abrechnung zur Übungsleiterentschädigung (seit 01.07.2018 lt. Mitgliederversammlung 2017: 4,00 EUR ungelernt, 5,50 EUR mit Grundlehrgang und 10 EUR mit Lizenz) erfolgt jeweils zum Quartalsende. Der entsprechende Tätigkeitsnachweis ist zum letzten Tag des Quartals einzureichen. Verspätet angemeldete Ansprüche können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

## **§ 7 Abrechnungen**

- (1) Rechnungen sind grundsätzlich im Original mit ordnungsgemäßer Rechnungsanschrift vorzulegen.
- (2) Wettkämpfe und Lehrgänge sind binnen 14 Tagen transparent abzurechnen. § 8 Sonstiges
- (2) Postgebühren für Vereinszwecke werden übernommen und sind im Postausgangsbuch zu dokumentieren.
- (3) Für Trainingsgruppenfeiern stehen pro Aktiven einmalig im Jahr maximal 2 Euro zur Verfügung.

Die Finanzordnung gilt ab dem 01.11.2021

Grit Karchow  
Abteilungsleiterin  
Turnen & Sportakrobatik